

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 18. —

(Nr. 3254.) Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 1.

Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeintheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner (§. 2.) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindefasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.